



**Stadtentwässerungs-
betriebe Köln, AöR**

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

An den Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ihr Schreiben

Mein Zeichen

T

Vorstand

Ostmerheimer Str. 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten

Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim

Linie 13/18 Haltestelle Holweide

DB/VRS: S11 (Holweide)

anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Otto Schaaf

Zimmer: 305

fon (02 21) 2 21 - 25850

fax (02 21) 2 21 - 24600

e-mail: Otto.Schaaf@StEB-Koeln.de

Datum

28.12.2004

**Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landes-
regierung, Drucksache 13/6222)**

**hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt-
schutz und Raumordnung am 17. Januar 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Entwurf berücksichtigt weitgehend die in der Stellungnahme der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 28.06.2004 enthaltenen Anregungen und Vorschläge. Dies begrüße ich ausdrücklich; sehe allerdings noch eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten, auf die ich im Zusammenhang mit der Beantwortung der gestellten Fragen eingehen werde. Ich habe mich dabei auf die Fragestellungen beschränkt, bei denen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR unmittelbar betroffen sind.

1. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die gesetzliche Umsetzung erscheint auf den ersten Blick fachlich gelungen. Im Sinne des europäischen Ansatzes muss unter Würdigung regionaler Besonderheiten gewährleistet sein, eine einheitliche Praxisumsetzung in den verschiedenen Flusseinzugsgebieten auch im internationalen Vergleich zu erreichen. Dies hängt ganz entscheidend von der Art des verwaltungstechnischen Vollzuges ab.

Der Entwurf des Landeswassergesetzes (LWG) beinhaltet in diesem Zusammenhang eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Diese Ermächtigungen können ausgestaltend aber auch verschärfend wirken. Über den konkreten Behördenvollzug bestehen weitere erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Es erscheint deshalb sinnvoll, den Erlass von Verordnungen und die verwaltungstechnische Umsetzung in regelmäßigen Abständen



EMAS
Geprüfte Informationen
D-142-00058

12



2

den einem Monitoring zu unterziehen, um nicht ungewollte und gegebenenfalls für den Standort Nordrhein-Westfalen entwicklungsbehindernde Regelungen greifen zu lassen.

III. Abwasserbeseitigung

Die hier neu aufgeworfene Fragestellung eröffnet unnötigerweise eine sehr komplexe Diskussion, in der vergabe- wettbewerbs-, gebühren- und steuer- sowie planungsrechtliche Aspekte berührt sind. Eine kurzfristige qualitativ ausreichende Bewertung dieser Fragen als Voraussetzung für die Aufnahme derartiger Regelungen in das Landeswassergesetz erscheint nicht erreichbar. Deshalb sollte auf diese Regelungen im Rahmen der derzeitigen Novelle verzichtet werden.

Falls aber dennoch die Absicht besteht Übertragungsregelungen aufzunehmen, so ist festzustellen, dass eine vom Bundestag im Rahmen der Modernisierungsstrategie beschlossene und deshalb vorrangig zu berücksichtigende Lösung – nämlich die Förderung der interkommunalen Kooperationen – nicht berücksichtigt ist. Es ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich, als günstige Alternative zu den in der Fragestellung angesprochenen Lösungsmodellen die Kooperationen von Gemeinden bzw. der von ihnen gegründeten Anstalten öffentlichen Rechts in allen wasserwirtschaftlichen Aufgabenstellungen im Landeswassergesetz zu verankern. Dies schließt auch die Übertragungsmöglichkeit einzelner wasserwirtschaftlicher Aufgaben ein.

Allein die Gründung einer AöR und die Übertragung des Anlagevermögens auf diese AöR würde es jeder Gemeinde ermöglichen, dieselbe Liquidität zu schöpfen wie bei dem angesprochenen „Kanalkaufmodell“ der Verbände. Die betreffende Gemeinde bliebe in ihrer Entscheidungsfreiheit unberührt, was bei einer Aufgabenübertragung auf Verbandsstrukturen nicht der Fall wäre. Synergieeffekte könnten zudem gewonnen werden, indem verschiedene Gemeinden bzw. die Anstalten öffentlichen Rechts, die wasserwirtschaftliche Aufgaben für die Gemeinden übernommen haben, in allen sinnvollen Feldern kooperieren. Die Möglichkeiten müssen so weit gefasst werden, dass auch eine Übertragung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf die Anstalt öffentlichen Rechts einer bestimmten Gemeinde über die Gemeindegebietsgrenzen hinweg möglich ist.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), das die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden grundsätzlich regelt, ist zur Regelung der hier angesprochen spezifischen Kooperationen bzw. der Übertragung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben unzureichend. Zudem sind Anstalten öffentlichen Rechts in den Regelungsrahmen des GKG nicht einbezogen. Kooperations- und Übertragungsregelungen für wasserwirtschaftliche Aufgaben müssen vollständig im LWG abgebildet sein. Ansonsten wird das Spektrum der Gestaltungsmöglichkeiten für die derzeitigen Aufgabenträger nicht sichtbar.

Ich erlaube mir, zudem auf Anpassungsnotwendigkeiten in **§ 53 Absatz 1 Nummer 6** hinzuweisen.

Soweit der Entwurf die Überwachung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser den Abwasserbeseitigungspflichtigen als Verpflichtung auferlegt, führt dies zu einer Verlagerung der bisherigen Zuständigkeiten von den Wasserbehörden weg hin zu den Gemeinden. In den Fällen, in denen die Gemeinden ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NW übertragen haben, wird den operativ Verantwortlichen damit eine ihrem Inhalt nach sonderordnungsrechtliche Funktion übertragen, ohne dass die AöR jedoch gemäß § 138 LWG im Hinblick auf diese Überwachungspflichten ausdrücklich als Sonderordnungsbehörde eingestuft ist.

3

Vor dem Hintergrund, dass die Verrieselung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a nur dann zulässig ist, wenn der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wird, dass sie gemeinwohlförderlich erfolgen kann, erscheint es nicht sachgerecht, die Überwachung der Versickerung der Gemeinde oder AöR aufzuerlegen. Wenn die Wasserbehörde der Versickerung zugestimmt hat, sollte sie diese auch überwachen.

Ich plädiere daher für eine Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten, zumal ich nur durch die Arbeit der Wasserbehörde eine durchgängige wasser- und ordnungsrechtliche Verfolgung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt sehe.

Sollte der Gesetzgeber diese Zuständigkeitsregelung beibehalten wollen, so ist es konsequenterweise notwendig in § 53 Abs. 3a die Beteiligung des Überwachungspflichtigen bei der Genehmigung der Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung zu verankern.

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass die Kosten der Überwachung der Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entgegen der Regelung in § 53c Satz 1 der Novelle des LWG weder über die Abwassergebühren, noch - bei einer getrennten Erhebung von Schutzwasser- und Niederschlagswassergebühren - über die Niederschlagswassergebühren an die Bürger weiter gegeben werden kann. In die Gebührenkalkulation können nur solche Aufwendungen einfließen, die allen Gebührenschuldern gleichermaßen zu Gute kommen. Dies ist aber bei den Aufwendungen für die Überwachung der Niederschlagswasserversickerungsanlagen gerade nicht der Fall, da nur diejenigen Grundstückseigentümer und -nutzer von der Überwachungsleistung profitieren, die ihr Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern. Da diese Personengruppe bei einer getrennten Erhebung von Abwasser- und Niederschlagswassergebühren überhaupt keine Niederschlagswassergebühren zahlt, würde sie letztlich die Aufwendungen, die sie erzeugt, nicht einmal anteilig zu tragen haben. Zur Verhinderung dieses ungerechtfertigten Vorteils müsste im Interesse aller Nutzer ein gesonderter Gebührentatbestand für diese Überwachung eingeführt werden. Dies wiederum widerspricht dem erklärten Ziel des § 53c Satz 3, wonach bei der Gebührenbemessung ein wirksamer Anreiz zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden soll.

Ich hoffe, dass meine Anregungen positiv aufgenommen werden. Auch außerhalb des Anhörungstermins stehe ich für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Oelmann